

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

21. Ausgabe vom 6. Juni 2018

INHALT:

- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Starnberg über die Benutzung der Erholungsgebiete Kempfenhausen, Oberndorf, Rieder Wald, Pilsensee-Ost und Wartaweil vom 15. Mai 2018
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau Gymnasium Herrsching
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

◆ Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Starnberg über die Benutzung der Erholungsgebiete Kempfenhausen, Oberndorf, Rieder Wald, Pilsensee-Ost und Wartaweil vom 15. Mai 2018

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVNl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung des Landkreises Starnberg über die Benutzung der Erholungsgebiete Kempfenhausen in der Stadt Starnberg und der Gemeinde Berg, Oberndorf in der Gemeinde Inning a. Ammersee, Rieder Wald in der Gemeinde Herrsching a. Ammersee, Pilsensee-Ost in der Gemeinde Seefeld und Wartaweil in der Gemeinde Andechs vom 29. September 1980 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 46 vom 04. Dezember 1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.02.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 9 vom 07. März 2003) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Abs. 2 Nr. 7 gilt nicht für das Erholungsgebiet Rieder Wald in der Gemeinde Herrsching a. Ammersee“.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Ziffer „111/9“ durch die Ziffer „111/10“ ersetzt (Korrektur).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 15.05.2018

LANDKREIS STARNBERG –
KARL ROTH, LANDRAT

◆ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau Gymnasium Herrsching

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 25.05.2018 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Technische Gebäudeausrüstung
HLS (NGH_EU_04/18),
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E48974481> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 28.05.2018

LANDKREIS STARNBERG

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 29.05.2018 den Vorbescheid für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und einer Tiefgarage auf dem Grundstück FlNr. 27, Gemarkung Buch, Seestraße 2, 82266 Inning, an Herrn Martin Römig, Seestraße 4, 82266 Inning, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Wider-

spruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

**WEG MIT DER ALTEN
HER MIT DER NEUEN**
01.11.17 BIS 31.07.18

**Heizungspumpen-Tausch-Aktion
im Landkreis Starnberg**

**JETZT:
Stromkosten sparen,
30 % Förderung kassieren
und bis zu 400 Euro gewinnen**

Infos und Teilnahmebedingungen
für die Verlosung finden Sie unter:
www.lk-starnberg.de/heizungspumpentausch

Landkreis Starnberg
Gemeinschaft für einen nachhaltigen Lebensstil



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter
über unsere Internetseite beziehbbar.